

Restrisiko

Neubewertung der Gefahrenquelle Mensch

Die atomare Stromgewinnung hat längst den Rahmen einer zivilisatorisch-ökologischen Dauerkrise gesprengt. Sie hat sich im Lauf der Jahre auch zu einem verfassungsrechtlichen Sündenfall entwickelt.

Es war Mitte des letzten Jahrhunderts ein Va-banque-spiel, eine Technologie ins Werk zu setzen, deren weitere Entwicklung nicht vorhersehbar, geschweige denn beherrschbar war. Kein vernünftiger Mensch käme auf die aberwitzige Idee, ein Flugzeug zu starten, wenn er nicht sicher wäre, dass es auch über die entsprechende Landetechnik verfügt. Genau das haben risikobereite Kernphysiker und Politiker mit der Inbetriebnahme von Atomkraftwerken getan. Zur Ehrenrettung der historischen nuklearen Wegbereiter könnte man allenfalls vorbringen, dass sie seinerzeit der Hoffnung waren, gewissermaßen im Fluge eine geeignete Landetechnik zu entwickeln und einzurichten.

Von diesem Hoffnungsschimmer ließ sich allem Anschein nach auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im "Kalkar-Beschluss" vom 8.8.1978 (BVerfGE 49,89) blenden. Nach Auffassung des Gerichts lässt das Atomgesetz *"Genehmigungen auch dann zu, wenn es sich nicht völlig ausschließen lässt, dass künftig durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ein Schaden auftreten wird. Die Vorschrift nimmt insoweit ... ein Restrisiko in Kauf"*. Allerdings machten die Richter den Vorbehalt, dass der Gesetzgeber *"von Verfassungs wegen gehalten sei zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung [für die Kernkraftnutzung] ... aufrechtzuerhalten ist"*, wenn die Entscheidungsgrundlage *"durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzlerlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird"*. Auf gut Deutsch: Das BVerfG sprach ein heftiges "ja aber"...

Mittlerweile sind fast 30 Jahre vergangen. Weder Harrisburg noch Tschernobyl, weder die weltweit ergebnislose Suche nach einer Endlagerstätte, die diesen Namen verdient, noch die unkalkulierbaren Gefahren des globalen Terrorismus waren für die Politik Anlass zu einer wirklichen Kurskorrektur. Zwar hat in Deutschland Rotgrün gegen heftigsten Widerstand der Atomwirtschaft und der sie stützenden Parteien ein langfristiges Ausstiegsszenario durchgesetzt, aber die Diskussion der letzten Wochen zeigt überdeutlich, dass dieser "Atomausstieg" auf Sand gebaut ist. Eine Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse ist gleichbedeutend mit dem Weiterbetrieb der Atomkraftwerke - und zwar auch der technisch völlig veralteten "Schrottreaktoren". Die Äußerungen der Merkel, Glos, Stoiber, Westerwelle & Co. sind mehr als deutlich.

Währenddessen hat der Begriff "Restrisiko" (mit dem das BVerfG seinerzeit die Atomtechnologie gerechtfertigt hat) in den letzten Jahren - weithin unbemerkt - einen massiven Bedeutungswandel erfahren. Gefahrenquelle für die Kernkraftwerke ist heute nicht mehr allein der im Grunde "wohlgesonnene" Kraftwerkstechniker (homo faber) mit seinen unvermeidlichen "menschlichen" Schwachpunkten wie Irrtum, Leichtsinn, Nachlässigkeit, Überforderung, Gewinnsucht, Müdigkeit, Schlamperei usw. Nein, seit ein paar Jahren wissen wir, dass der Mensch in seiner Rolle als vorsätzlich Zerstörer (homo destructor) eine noch größere Gefahrenquelle ist. Spätestens seit den Ereignissen von "9 -11" ist der Welt dramatisch vor Augen geführt worden, dass der Risikofaktor Mensch auch (wahrscheinlich vor allem!) für atomare Anlagen eine völlig neue Dimension erlangt hat. Überspitzt könnte man sagen, dass an diesem denkwürdigen Tag eine Handvoll Männer die Hochtechnologie besiegt haben.

Was bedeutet das für die Verantwortbarkeit der Atomtechnologie? Klar ist: Wer das Wort Restrisiko heute verwendet, beschreibt - auch wenn er sich dessen nicht bewusst ist - einen grundlegend anderen Sachverhalt als den, den das BVerfG 1978 vor Auge gehabt hat. Gleichwohl tut die Politik so, als wäre nichts geschehen. Schlimmer noch: Sie nimmt ungerührt Zuflucht zur Mogelpackung der Zwischenlager. Als ob nicht jeder wüsste, dass die Sicherheitsversprechungen der Atomwirtschaft und der Behörden im Ernstfall nichts wert sind und dass aus Zwischenlagern mangels seriöser Endlagerstätten wohl oder übel irgendwann faktisch (rechtswidrig) Endlager werden.

Das bedeutet, dass die Atomwirtschaft längst die Schwelle des verfassungsrechtlich Erlaubten überschritten haben dürfte. Weder wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ausreichend gewährleistet, noch kommt der Staat dem in Art. 20 a GG verbürgten Schutzauftrag für künftige Generationen nach.

Da sich der Staat diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben verweigert, ist vor dem Hintergrund der oben zitierten Entscheidung eine Überprüfung durch das BVerfG überfällig. Ansatzpunkte hierfür sind die Verfahren gegen die drei bayerischen Zwischenlager. Seit September 2006 ist die von dem Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christoph Degenhart entworfene Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe anhängig.

Prinzip Hoffnung!